

und damit besonders schädliche Folgen herbeigeführt haben oder in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck brachten. Das Strafgesetzbuch bestimmt weiter, daß die Freiheitsstrafe auch gegen Täter angewandt wird, deren Tat zwar weniger schwerwiegend ist, die aber aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen haben (Abs. 2). Sie trifft unter Berücksichtigung von § 76 StGB sowohl auf erwachsene als auch auf jugendliche Rechtsbrecher zu.²⁷

Die Grundsätze kennzeichnen als Ziel der Freiheitsstrafe, daß sie dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten soll (Abs. 3). Diese Zielstellung der Freiheitsstrafe wurde, wie auch die in Abs. 4 bis 6 enthaltenen Differenzierungskriterien, vollständig in § 2 des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes erfaßt (s. dazu auch Anl. 7).

Die Dauer der Freiheitsstrafe wird vor allem vom Grad der Schuld des Rechtsbrechers, von dem Charakter und der Schwere der Straftat und von der Persönlichkeit des Verurteilten bestimmt. Sie kann nach § 40 Abs. 1 StGB sowohl zeitlich befristet (mindestens sechs Monate, höchstens fünfzehn Jahre) als auch lebenslänglich sein; in Einzelfällen aber auch drei bis sechs Monate betragen, wenn die verletzte Strafrechtsnorm auch Strafen ohne Freiheitsentzug androht (Abs. 2).

Entsprechend **Absatz 1** ist der Vollzug der Freiheitsstrafe in einer strengen, einer allgemeinen oder in einer erleichterten Vollzugsart durchzuführen. **Absatz 2** kennzeichnet die Unterscheidungsmerkmale; sie sind methodisch gesehen prinzipiell auch für alle anderen Vollzugs- und Strafarten zutreffend. Inhaltlich umfassen sie außer den bereits angeführten Unterscheidungsmerkmalen insbesondere:

- die Unterbringung der Strafgefangenen in ständig verschlossenen, nicht ständig verschlossenen oder offenen Verwahräumen;
- eine ständige oder zeitweilige Beaufsichtigung und den Arbeitseinsatz Strafgefangener in bewachungsarmen oder bewachungslosen Brigaden;
- die Formen des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen;
- die Gestaltung des Aufenthaltes im Freien.

Der konkrete Inhalt und die spezifischen Formen der Vollzugsarten ergeben sich aus den entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Auf die Besonderheiten des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen wird in den Erläuterungen zu den §§ 39 bis 40 noch eingegangen.

²⁷ Vgl. dazu K r u t z s c h , „Die Freiheitsstrafe“, Neue Justiz (1967) 4, S. 122–126; R ö d s z u s / M a r c u s e , „Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher im neuen Strafrecht“, Forum der Kriminalistik (1968) 3, S. 112–115.